

## Informationsblatt für die ‚Lehrkräfte des Vertrauens‘

Hiermit informieren wir Sie gerne über **Ihre Rolle am Prüfungstag** Ihrer LiV.

Rechtliche Grundlage hierfür ist § 44 Abs. 5 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes:

„Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine Lehrkraft ihres Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.“

Benennt eine LiV bei der Meldung zum Examen Sie als Lehrkraft des Vertrauens, können Sie an der Prüfung teilnehmen. Diese Benennung wird aktenkundig gemacht.

Sie haben einen besonderen Status: Sie gehören nicht dem Prüfungsausschuss an, gelten aber auch nicht als Gast. **Sie nehmen an allen Teilen der Prüfung teil und haben bei den Beratungen zur Bewertung der gezeigten Leistungen eine beratende Stimme.**

Mit unserem Partnerseminar in Gießen haben wir Folgendes vereinbart:

- Die **Examenslehrproben-Entwürfe** erhalten Sie zum gleichen Zeitpunkt wie die Mitglieder der Prüfungskommission (per eMail von dem Prüfling).
- Gerne dürfen Sie sich (im Gegensatz zu den Gästen) während der Lehrprobenstunden **Notizen machen**.
- An der Erörterung der Lehrprobenstunden mit dem Prüfling sind Sie **nicht aktiv beteiligt** (aber anwesend).
- Nach den Lehrprobenstunden und während der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung nehmen Sie bitte **keinen Kontakt mit dem Prüfling** auf.
- Wie die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen Sie der **Wahrung des Prüfungsgeheimnisses** und der **Amtsverschwiegenheit** (§ 75 Abs. 2 HBG).



Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihr Engagement während des Vorbereitungsdienstes und die Begleitung der jungen Kolleginnen und Kollegen an ihrem Prüfungstag!